

Förderungen für Betriebsneugründer

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

Gibt es Förderungen für die Gründung oder Übernahme von Betrieben?

NEUFÖG: Neugründungs-Förderungsgesetz

Das NEUFÖG soll Betriebsgründer **finanziell** dadurch **entlasten**, dass auf Antrag bestimmte Abgaben nicht eingehoben werden. Dazu gehören bestimmte

- Stempelgebühren
- Verwaltungsabgaben
- Lohnabgaben für Arbeitnehmer
- Steuern

Mit Einschränkungen gilt das NEUFÖG auch für **Betriebsübernahmen**.

Wer kann Förderungen erhalten und wo informiere ich mich?

Die Förderungen stehen grundsätzlich allen selbständig Erwerbstätigen zu. Beratung erhalten Sie:

- bei den gesetzlichen Interessenvertretungen
- in den SVA Landesstellen

Achtung:

Wenn Sie als selbständig Erwerbstätiger **Mitglied einer Kammer** sind, erhalten Sie eine **Beratung zum NEUFÖG** ausschließlich bei **dieser Institution**. Die **SVA** ist mit Blick auf das NEUFÖG nur für die Beratung von **Freiberuflern** zuständig, die **keiner gesetzlichen Interessenvertretung** angehören. Das sind:

- Künstler
- Journalisten
- alle Neuen Selbständigen

Betriebsneugründung: Eine betriebliche Struktur wird neu geschaffen, um Einkünfte aus einer der folgenden Gebiete zu erzielen:

- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit
- Land- und Forstwirtschaft

Betriebsübertragung: Ein bereits vorhandener Betrieb wird von dem bisherigen Inhaber einer anderen Person überlassen. Diese Übertragung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Achtung:

Wenn sich nur die **Rechtsform** einer Gesellschaft ändert (z. B. von OG zu GmbH), handelt es sich nicht um eine Neugründung.

Außerdem darf sich der **Betriebsinhaber** des neu gegründeten oder übertragenen Betriebes nicht in vergleichbarer Art betrieblich betätigt haben.

Weiters darf der neu geschaffene Betrieb im ersten Jahr nicht um andere, bereits bestehende **(Teil-)Betriebe** erweitert werden. Eine solche Erweiterung müssten Sie den betroffenen Behörden unverzüglich melden. Die Begünstigungen werden dann rückgängig gemacht.

Beispiel:

Ein **Tischler** hat sich vor fünf Jahren **selbständig** gemacht, musste den Betrieb aber nach zwei Jahren aus finanziellen Gründen schließen. Danach wechselte er in ein **Anstellungsverhältnis**. Wenn er nun wieder einen selbständigen Tischlereibetrieb gründen möchte, darf er die Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

Welche Erleichterungen erhalte ich durch die Förderung?

Um die Neugründung von Betrieben finanziell zu erleichtern, werden auf Antrag folgende Beträge nicht eingehoben:

Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

(für Schriftstücke und Amtshandlungen, die sich auf die Neugründung beziehen)

Zum Beispiel:

- Anmeldungen von Gewerben
- Ansuchen und Erteilung von Konzessionen und Ausübungsbefugnissen
- Beilagen, Zeugnisse und Auszüge aus dem Strafregister, wenn Sie für die Gründung benötigt werden

Für Dokumente und Amtshandlungen im Vorfeld einer Betriebsgründung können die Gebühren allerdings

nicht erlassen werden. Das gilt z. B. für:

- allgemeine Dokumente, die Ihre Identität oder Qualifikation belegen (Prüfungszeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.)
- sachliche Erfordernisse (Ansuchen um Baubewilligung, etc.)
- Abgaben für Rechtsgeschäfte (Vertragsgebühren für Darlehen, Kredite oder Bestandsverträge)

Grunderwerbssteuer oder Börsenumsatzsteuer

(bei Betriebsübertragung eingeschränkt)

... wenn Sie Eigentum erwerben, um Grundstücke bzw. Wertpapiere in den Betrieb einzubringen und dadurch Gesellschaftsrechte oder -anteile gewährt werden. (Gründungseinlagen in Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften des Handelsrechts oder Erwerbsgesellschaften).

Gerichtsgebühren

... um Firma, Gesellschafter oder Geschäftsführer in das **Firmenbuch** einzutragen.

Gesellschaftssteuer

... um **Gesellschaftsrechte** an **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, etc.) zu erwerben.

Achtung:

Nur der **Erwerb** durch den **ersten Erwerber** ist **steuerfrei**, nicht aber spätere Restezahlungen. Diese sind ebenso steuerpflichtig wie freiwillige Leistungen eines Gesellschafters.

bestimmte Lohnabgaben für Arbeitnehmer

... im **Kalendermonat** der **Neugründung** und in den **folgenden elf Kalendermonaten** müssen Sie die folgenden Abgaben für Ihre Arbeitnehmer nicht bezahlen:

- Dienstgeberbeiträge zum **Familienlastenausgleichsfonds** und zur **Wohnbauförderung**
- Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung**
- **Kammerumlage** für beschäftigte Arbeitnehmer

Wie kann ich die Förderungen in Anspruch nehmen?

Sie benötigen das **Formular NeuFö2** (erhältlich beim Finanzamt, bei den Kammern und bei der SVA).

Mithilfe dieses Formulars

- erklären Sie, dass eine **Neugründung** oder eine **Betriebsübertragung** vorliegt.
- führen Sie jene **Gebühren** und **Abgaben** an, die für Ihren Betrieb tatsächlich anfallen.
- bestätigt die **Kammer** oder die **SVA**, dass Sie eine **Beratung** über die gesetzlichen Bestimmungen und die vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch genommen haben.

Das Formular muss dann bei den entsprechenden Behörden (Finanzamt, Gericht, Gebietskrankenkasse, etc.) vorgelegt werden, **bevor** die entsprechenden **Abgaben anfallen**. Die Gebühren und Abgaben werden dann nicht eingehoben bzw. müssen nicht von Ihnen bezahlt werden.

Für die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds und die Kammerumlage für Arbeitnehmer müssen Sie nur eine Erklärung (inkl. Bestätigung der Beratung) erstellen und aufbewahren. Die Erklärung müssen Sie dem Finanzamt nicht vorlegen.

Damit Sie die Förderungen in Anspruch nehmen können, müssen Sie die **Beratung** durch die Kammer oder die SVA in Anspruch nehmen.

Ausnahme: Bagatellfälle, bei denen **nur Stempelgebühren** und **Bundesverwaltungsabgaben** anfallen. (Keine Eintragung ins Firmenbuch, keine Arbeitnehmer beschäftigt, etc.) Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt doch auch andere Abgabenbefreiungen nutzen wollen, müssen Sie die Beratung nachholen und bestätigen lassen.

Achtung:

In bestimmten Fällen müssen Sie vor der Beratung eine **Stellungnahme** Ihres **Wohnsitzfinanzamts** vorlegen, ob tatsächlich ein Betrieb gegründet wurde (**Formular NeuFö 5**).